

**Stellungnahme der unionsgeführten Länder zum kooperativen Jobcenter nach  
Vorschlag von BMAS und Bundesagentur für Arbeit  
Stand: 03.03.2008**

**1. Anlass:**

Das BMAS hat am 12.02.2008 ein mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgestimmtes Konzept für den Vollzug des SGB II vorgelegt, das ein Plädoyer für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung darstellt und zusammen mit den begleitenden Äußerungen von BM Scholz in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen lässt, das kooperative Jobcenter sei sofort in Form von Modellprojekten, zudem auf rein untergesetzlicher Ebene realisierbar.

**2. Sachverhalt:**

- Es wird ausgehend vom Urteil des BVerfG konstatiert, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht verfassungswidrig sei. Verfassungswidrig ist lediglich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in einer ARGE. Möglich sei deshalb eine freiwillige Kooperation der eigenverantwortlich handelnden Träger auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, eine Situation herbeizuführen, die einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst nahe kommt (Schlagwort: „Ganzheitliche Dienstleistung für die Kunden“ statt früher „Hilfe aus einer Hand“).
- Es werden Maßgaben für den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung dargestellt: Verabredungen zur Abstimmung der Leistungserbringung und der kundenfreundlichen Gestaltung der Geschäftsabläufe, aber auch Verabredungen über die lokale Arbeitsmarktpolitik und die sozialintegrativen Leistungen der Kommunen. Angeregt wird zur laufenden Abstimmung die Einrichtung eines Kooperationsausschusses, paritätisch besetzt von örtlicher Arbeitsagentur und Kommune (nach Auffassung des BMAS vergleichbar mit der Trägerversammlung).
- Die Zukunft der gemeinsamen Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik wird eindeutig im Aufgabenbereich der BA gesehen. Die kooperativen Jobcenter sind aber eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Agenturen vor Ort, also der BA.
- Es wird von dezentralen Gestaltungsspielräumen gesprochen und darauf hingewiesen, dass die Verankerung der Geschäftsführung in der Geschäftsleitung der Arbeitsagentur die Aufgabe SGB II ein deutliches Gesicht erhalten und eine stärkere Stellung der Belange des SGB II auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten sei.
- Kommunalen Beschäftigten wird die Übernahme durch die BA und damit Beschäftigungssicherheit angeboten bei Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit für den kommunalen Beschäftigten, Stuserhalt, Besitzstandswahrung und Förderung der Personalentwicklung. Es wird eine einheitliche Personalvertretung für Beschäftigte der Jobcenter (Einheiten der BA) und der BA im Übrigen geben können. Auch die kommunalen Geschäftsführer können sich auf die Geschäftsführerposition innerhalb der BA bewerben.
- Der Übergang in das kooperative Jobcenter soll nach den Ausführungen im Konzept von Einvernehmlichkeit geprägt sein; A2 LL kann übergangsweise genutzt werden. Die BA stellt sicher, dass es für Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils adäquate arbeitsmarktpolitische Handlungsstrategien gibt.

### 3. Bewertung:

- a) **Positiv** ist an dem Konzept, dass es ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Finanzierungsstrukturen und ohne eine Änderung des Grundgesetzes auskommt. BMAS und die BA haben erkannt, dass es bei einer Umstellung von ARGE n auf getrennte Aufgabenwahrnehmung größere Verschiebungen geben wird, als aus älteren Äußerungen abgeleitet werden konnte, z. B. eine Auflösung des gemeinsamen Aufgabenträgers (ARGE), eine personelle Entflechtung, die Trennung der Software. Dies entspricht der Auffassung der Länder (das BMAS sieht allerdings für eine Übergangszeit die weitere Nutzung der BA-Software durch die Kommunen als unproblematisch an; diese Auffassung wird von den Ländern nicht geteilt). Positiv ist auch das Angebot zur Übernahme des kommunalen Personals. Offen ist, neben der Regelung verschiedener Details, inwieweit dieses Angebot von den Kommunen und den kommunalen Mitarbeitern angenommen wird.
- b) Die **Aussagen zu einer gemeinsamen Arbeitsmarktpolitik** sind irreführend. Die Ansiedlung der kooperativen Jobcenter in der örtlichen Arbeitsagentur macht deutlich, dass die BA sich für die Aufgabe der Eingliederung in den Arbeitsmarkt die Letztentscheidung vorbehalten wird. Die Rolle der Kommunen im Kooperationsausschuss muss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf ein Anhörungsrecht beschränkt sein; etwas anders gilt lediglich in Bezug auf die flankierenden Eingliederungsleistungen, die zum Verantwortungsbereich der Kommunen gehören. Die Kommunen können im Übrigen als regionaler Beschäftigungsträger (d.h. z.B. als Anbieter von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten) agieren. Die Kommunen können im kooperativen Jobcenter die z. T. in den ARGE n geübte Praxis - Wahrnehmung von über den eigenen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehender Gesamtverantwortung - nicht mehr fortsetzen. Mehr lässt das Urteil des BVerfG nicht zu. Das sollte im Konzept ehrlich gesagt werden.
- c) **Negativ** ist, dass die wichtige **Entflechtung auf der Ebene des materiellen Rechts nicht angesprochen** wird. Es ist deshalb auch nicht von gesetzlichen Änderungen die Rede. Insoweit fehlt dem Papier die erforderliche Substanz für konkrete Gespräche. Die bisherige, auf dem gesetzlichen Konstrukt der ARGE fußende gemeinsame Aufgabenerfüllung verstößt ausweislich des Urteils des BVerfG gegen das Grundgesetz. Das Konzept von BMAS und BA tut nun so, als könnte die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf freiwilliger Basis fortgesetzt werden. Das trifft aber nicht zu. Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist nicht verfügbar, weder für den Bund noch für die Länder/Kommunen. Insoweit hat das BVerfG die Grenze für rein kooperative / untergesetzliche Lösungen deutlich vorgegeben.
- d) **Dringender Regelungsbedarf** besteht nach Auffassung der Länder im Rahmen einer getrennter Aufgabenwahrnehmung z.B. an folgenden Stellen:
  - **Prüfung und Entscheidung über Leistungsansprüche:**  
Nach aktueller Rechtslage im SGB II gilt: Obwohl die Aufgaben- und Finanzverantwortung für die KdU bei der Kommune liegt, muss die BA, um vollständig über die Hilfebedürftigkeit entscheiden zu können, auch die Höhe der anererkennungsfähigen KdU feststellen (denn diese sind Teil des Gesamtbedarf , der dem Einkommen und Vermögen gegenüberzustellen ist). Obwohl die BA die Höhe der anererkennungsfähigen KdU aus eigener Sachkunde nicht feststellen kann, muss sie diese im Rahmen ihrer Entscheidung gegenüber dem Hilfebedürftigen (und ggf. vor Gericht) vertreten. Durch die Entscheidung der BA wird des Weite-

ren die Kommune gebunden und kann nicht mehr über ihre Kernaufgabe entscheiden.

- **Entscheidung über Eingliederungsmaßnahmen:**

Nach aktueller Rechtslage im SGB II fehlt für die Eingliederungsvereinbarung ein Konfliktlösungsmechanismus für den Fall, dass Einvernehmen nicht erzielt werden kann:

Beispiel: Der Fallmanager der Bundesagentur für Arbeit will im Einzelfall bei einem Hilfebedürftigen mit Alkoholproblemen eine notwendige Suchtberatung in das Hilfekonzept aufnehmen; er nimmt hierzu mit der Kommune als zuständigem Aufgabenträger Kontakt auf und gelangt zu der Auffassung, dass die Kommune nicht genügend Plätze vorhält und sich hier stärker finanziell engagieren müsse; die Kommune sieht das völlig anders. Wie ist zu verfahren, wenn Einvernehmen nicht zu erzielen ist? Vgl. BVerfG-Urteil: „Konsens-Pflicht bzgl. der Eingliederungsvereinbarung beschränkt unzulässig die kommunale Finanzhoheit“. Dieser Gedanke dürfte auf die getrennte Aufgabenwahrnehmung ebenso zutreffen wie auf die in der Entscheidung gemeinten ARGEn.

- **Sanktion wegen Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung:**

Nach aktueller Rechtslage im SGB II besteht ein Problem insbesondere dann, wenn aufgrund vorhandenen Einkommens ohnehin nur Unterkunftskosten bezahlt werden. I. d. R. kann allein die BA den Verstoß des Hilfebedürftigen aufgrund eigener Sachkunde feststellen; die Sanktion wirkt sich jedoch ausschließlich auf Leistungen der Kommune aus.

- e) Der Vorschlag zum „kooperativen Jobcenter“ ist eine wenig bürgerfreundliche und wenig verwaltungsökonomische Lösung, die zudem zwangsläufig einen bundesweiten „Flickenteppich“ zur Folge hat, weil sie die Bildung des Jobcenters in die Beliebigkeit der Träger vor Ort stellt. Diese Tatsache belegt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.
- f) Für die Übergangszeit kann der weiter geltende § 44b SGB II nicht negiert werden und verbietet eine untergesetzliche Umsetzung des „kooperativen Jobcenters“.